

Parkordnung

Liebe Besucherinnen, liebe Besucher,

zu Ihrer eigenen Sicherheit und zur Erhaltung der Anlage bitten wir Sie, die folgenden Hinweise zu beachten.

Der Klosterpark ist zu den ausgewiesenen Öffnungszeiten von April bis Oktober geöffnet. Der letzte Einlass erfolgt eine halbe Stunde vor Schließzeit.

Das Betreten der Anlage geschieht auf eigene Gefahr. Die Haftung für Schäden ist im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

Bitte beaufsichtigen Sie Ihre Kinder. Eltern haften für ihre Kinder.

Sind Sie als Betreuer einer Kindergruppe oder Schulklasse im Klosterpark, bitten wir Sie, für ein angemessenes Verhalten der Kinder und Schüler zu sorgen.

Bei Gewitter ist der Park zu verlassen und Schutz in den Gebäuden zu suchen. Bei starkem Wind wird vom Einlass in die Parkanlage abgesehen und es können nur die Gebäude besichtigt werden.

Bitte machen Sie sich während Ihres Rundganges mit den Fluchtwegen im Haus vertraut. Fluchtpläne hängen in jeder Etage aus und geben unter anderem Aufschluss über die Standorte der Feuerlöscher und die Verhaltensregeln bei Brand oder Unfällen.

Bei Alarm bewahren Sie bitte Ruhe, verlassen auf schnellstem Weg die Gebäude und suchen die Sammelstelle auf dem Parkplatz im Hof auf.

Das Befahren der Parkwege mit Fahrzeugen ist nur mit Sondergenehmigung gestattet. Fahrzeuge sind auf den gekennzeichneten Parkflächen abzustellen.

Besuchern ist es grundsätzlich nicht gestattet:

- in den Gebäuden zu rauchen
- in den Museumsräumen zu essen oder zu trinken
- offenes Feuer zu gebrauchen, zu grillen oder Feuerwerk zu zünden
- die Wege zu verlassen, die Ruinen und Mauern zu besteigen oder die Grünflächen zu betreten
- die Anlage, Bauwerke, Parkeinrichtungen und Pflanzen zu beschädigen, von ihren Standorten zu entfernen oder zu verunreinigen
- Hunde frei oder an der langen Leine laufen zu lassen
- ohne schriftliche Genehmigung des Eigentümers zu musizieren oder Tonwiedergabegeräte zu betreiben
- ohne schriftliche Genehmigung des Eigentümers Handel, Werbung, Sammlungen oder Sondernutzungen jeglicher Art und Form zu betreiben
- zu zelten oder zu nächtigen
- ohne schriftliche Genehmigung des Eigentümers für kommerzielle Zwecke zu filmen oder zu fotografieren

Den Anordnungen der Mitarbeiter des Klosterparks Altzella bzw. deren beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

Die Besucher/innen der Parkanlage bestätigen mit dem Betreten die Kenntnisnahme und verbindliche Anerkennung der Parkordnung.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt.

Oktober 2014